

Schutzzonenreglement für die  
Quellwasserfassungen Winterhalden und Forbüel

1. Quellen WinterhaldenEigentumsverhältnisse \*

	Eigentümer der Quelle	Eigentümer des Fas- sungsgrundstückes	Grundstückeigentümer Brunnenstube
Quelle 1	Gemeinde	Gottlieb Werffeli	Gemeinde
Quelle 2	Gemeinde	Gottlieb Werffeli	Gemeinde
Quelle 2A	Gemeinde	H. Haug-Ehrsam's Erben	Gemeinde
Quelle 3	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Quelle 4	Gemeinde	Immobilien Winzerhaus AG	Gemeinde
Quelle 6	Gemeinde	Immobilien Winzerhaus AG	R. Raymann

2. Quelle Forbüel

Quelle 11	Gemeinde	Holzkorporation	Holzkorporation
-----------	----------	-----------------	-----------------

\* Vollständiges Eigentümerverzeichnis im Anhang

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz der vorstehend genannten Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um diese Quellwasserfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den nachfolgenden Plänen und Planbeilagen.

3.1 Schutzzonen Quellen Winterhalden  
Zone I Fassungsbereiche: Situation 1:1000  
Zone II und III: Situation 1:2500

3.2 Schutzzone Quelle Forbüel: Situation 1:2500  
des Ingenieurbüros Sennhauser, Werner + Rauch, 8953 Dietikon  
vom \_\_\_\_\_, basierend auf Untersuchungen des Geologen  
Dr. Heinrich Jäckli, datiert vom 9.1.1978.

Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkungen

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wasser-gefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b) verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
  - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
  - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineraloelprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
  - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Sickerschächten, ist verboten.
- d) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.
- e) Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.

### 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b) verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d) sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre, zu kontrollieren.
- g) Forst- oder landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Düngemitteln und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- k) Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, ausser Sie dienen direkt der Wasserversorgung
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

### III. Spezielle Massnahmen

Art. 8: Der Fassungsbereich, soweit nicht im Wald gelegen, ist einzuzäunen.

Art. 9: - Der Flurweg in der Zone I Quelle 3 Winterhalden ist nur für die Holzabfuhr zugelassen. Die Grasnarbe darf dabei nicht verletzt werden.

- Durch geeignete Feldversuche ist nachzuweisen, dass aus dem Forbüelbach kein Wasser in die Quellsfassung infiltriert. Allenfalls wären Verbauungsmassnahmen zu treffen. Es ist im Rahmen des laufenden Unterhaltes dafür zu sorgen, dass die Bachsohle auf ihrem heutigen Niveau stabilisiert bleibt.

- Für weitere technische Massnahmen zum besseren Schutz wird auf Projekt und Kostenvoranschlag vom 26.2.1982 verwiesen.

### IV. Schutzbestimmungen

Art. 10: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

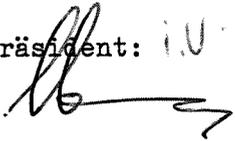
Art. 11: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

- 7. Juni 1982

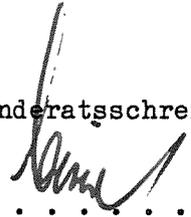
Vom Gemeinderat Weiningen festgesetzt am . . . . .

Der Präsident: i.u.



. . . . .

Der Gemeinderatsschreiber:



. . . . .

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung vom: 27.06.1982/Nr. 1235

Anhang: Grundeigentümergeverzeichnis

1. Quellensystem Winterhalde

Grundeigentümer	Kat. bzw. Parz.Nrn.		
	Fassungs- bereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone
Polit. Gemeinde Weiningen	3507		
Werffeli-Wespe Gottlieb, Weiningen	7459		
Haug-Ehrsam Heinrich's Erben	7460		
Immob. Winzerhaus AG Haslernstrasse 28, Weiningen	7499		
Ehrsam Armin, Weiningen		673	
Stierlin Hans, Schlieren			672
Holzcorporation Weiningen			7454
Holzcorporation Weiningen			7455
Vogler Jakob, U'engstringen			7456
Vogler-Frei Johannes, Weiningen			7457
Winkler-Werffeli Margrit's Erben			7458
Werffeli-Wespe Gottlieb, Weiningen			7459
Haug-Ehrsam Heinrichs' Erben			7460
Mellinger-Frei Ruth Badenerstrasse 26, Weiningen			7461
Immob. Winzerhaus AG, Weiningen		7462	
Ehrsam Armin, Weiningen		7464	
Flurweg Im Lee			7465
Flurweg Winterhalden		2681a	
Ehrsam Albert, Lotzwil		2955	
Polit. Gemeinde Weiningen		3507	
Erben des Jakob Richi a) Frau Emma Bader-Richi b) Jakob Richi, Weiningen			7445
Haug-Triaca Jakob, Weiningen			7451
Haug Heinz, Weiningen		7452	
Ernst-Weidmann Gertrud, Zürich			7492
"		7493	
Immob. Winzerhaus AG		7499	

2. Quellensystem Forbüel

Grundeigentümer	Kat. bzw. Parz.Nrn.		
	Fassungs- bereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone
Holzcorporation Weiningen	7578		
Holzcorporation Weiningen			7576
Flurweg			7577
Holzcorporation Weiningen			7578
Wegberechtigte (Asp)			7579
Wegberechtigte (Forbüel)			7580
Rhyner Johannes Weiningen			7581
Rhyner Johannes Weiningen			7583

erhoben: Januar 1982